

Regionalnachweisregister bietet neue Möglichkeiten zur Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien

– RA Christoph Germer, Hamburg –*

Seit der Abschaffung des sog. Grünstromprivilegs steht Stromlieferanten kein geeignetes Instrument mehr zur Verfügung, mit dem Strom aus EEG-Anlagen gezielt vermarktet werden kann, ohne gegen das Doppelvermarktungsverbot zu verstoßen. Im EEG 2017 wurde mit dem Regionalnachweisregister wieder eine Möglichkeit geschaffen, Grünstrom gezielt und darüber hinaus mit regionalem Bezug zu vermarkten. Das Regionalnachweisregister sollte eigentlich bereits zum Jahresanfang 2018 in Betrieb gehen. Nach Mitteilung des Umweltbundesamtes kann die Vermarktung von Grünstrom über das Regionalnachweisregister mit dem 1. Januar 2019 endgültig starten.

Anlagenbetreiber und Direktvermarkter fordern seit Jahren ein Instrument, mit dem Strom aus erneuerbaren Energien idealerweise mit regionalem Bezug vermarktet werden kann, ohne dass die EEG-Förderung entfällt. Dem war der Gesetzgeber durch die Schaffung der sog. »Regionalnachweise« nachgekommen. Voraussetzung zur Nutzung dieses Instruments ist gem. § 79a EEG 2017, dass Strom aus EEG-Anlagen im Wege der sog. Direktvermarktung vermarktet wird. Der Anlagenbetreiber erhält dafür mit der Marktprämie eine Förderung nach dem EEG. Normalerweise erhält der Netzbetreiber, in dessen Netz der Strom eingespeist wird, das Recht, diesen Strom als solchen, finanziert aus der EEG-Umlage zu kennzeichnen. Im Wege der Belastungswälzung des EEG überträgt der Netzbetreiber das Recht an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber. Nach dem bundesweiten Ausgleich der EEG-Umlage wird das Recht zur Kennzeichnung in dem Umfang auf die einzelnen Stromlieferanten übertragen, in dem diese die EEG-Umlage an ihre Kunden weiterbelasten.

Das Unternehmen, das den Strom im Wege der Direktvermarktung vertreibt, ist nicht berechtigt, den Strom als Strom aus erneuerbaren Energien zu kennzeichnen. Das wird mit dem Regionalnachweis geändert. Nach § 79a EEG 2017 können sich Stromlieferanten für Strom aus EEG-Anlagen, der gem. § 20 EEG 2017 direkt vermarktet und an Letztverbraucher geliefert worden ist, Regionalnachweise ausstellen lassen, wenn Erzeugung und Verbrauch in einer »Region« erfolgt sind. Eine solche »Region« beschreibt den Umkreis von 50 Kilometern um das Postleitzahlengebiet, in dem der Letztverbraucher ansässig ist. Welche Postleitzahlengebiete das sind, veröffentlicht das Umweltbundesamt für wiederum jedes Postleitzahlengebiet. Die Details des Verfahrens sind in der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise geregelt, die erst am 21. November 2018 in Kraft getreten ist.¹

Mit dem Regionalnachweis haben Stromlieferanten die Möglichkeit, Kunden mit Strom aus regionalen EEG-Anlagen zu beliefern und den rechtssicheren Nachweis dafür zu führen. Kunden, die so gekennzeichneten Strom kaufen, können sich sicher sein, dass der Strom tatsächlich aus ihrer Region und

nicht etwa aus Norwegen oder Österreich stammt. Damit soll vor Ort die Akzeptanz für Erneuerbare-Energien-Anlagen gesteigert und die gezielte Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert werden.

Am 1. Januar 2019 startete das Register mit fast einem Jahr Verzögerung. Ausgangspunkt für die Kennzeichnung ist das Verwendungsgebiet, nämlich der Ort des Stromverbrauchs, definiert durch das Postleitzahlengebiet, in dem der Ort belegen ist (§ 2 Nr. 12 HkRNDV). Alle EEG-Anlagen, die sich in der Verwendungsregion, also im Umkreis von 50 Kilometern um dieses Postleitzahlengebiet befinden, können für die regionale Stromkennzeichnung berücksichtigt werden. In einer vom Umweltbundesamt veröffentlichten Liste, die jeweils im Dezember mit Gültigkeit für das Folgejahr veröffentlicht ist, sind für jedes Verwendungsgebiet die EEG-Anlagen in der Verwendungsregion aufgelistet.

Zur Verwendung von Regionalnachweisen müssen sowohl der Anlagenbetreiber als auch alle Energielieferanten in der Lieferkette des Stroms über ein Konto im Herkunftsregister verfügen, das beim Umweltbundesamt geführt wird. Die Registerverwaltung stellt dem Anlagenbetreiber auf seinen Antrag einen Regionalnachweis pro netto erzeugter Kilowattstunde Strom aus und verbucht ihn auf dem Konto des Anlagenbetreibers. Aus dem Regionalnachweis ergeben sich u.a. die Verwendungsgebiete, innerhalb derer der Regionalnachweis genutzt werden kann. Der Anlagenbetreiber kann diese Regionalnachweise mit dem Strom aus seiner Anlage an den Vertragspartner übertragen, der den Strom kauft und ebenfalls ein Konto beim Register unterhält. Da dem Regionalnachweis ein Wert beigemessen wird, wird die Marktprämie für die Strommengen um 0,1 ct/kWh reduziert, für die Regionalnachweise ausgestellt werden (§ 53 b EEG 2017). Das gilt nicht, wenn die Marktprämie durch Ausschreibung ermittelt wurde. Der Anlagenbetreiber wird diesen Betrag auf den Strompreis in der Direktvermarktung aufschlagen. Die Nachweise dürfen beliebig oft übertragen werden. Wird der Strom an Letztverbraucher geliefert und zur Stromkennzeichnung eines Produktes gem. § 42 EnWG eingesetzt, wird die Entwertung der Nachweise beim Register beantragt. Der Stromlieferant ist damit berechtigt, die entsprechenden Mengen als »Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage« auszuweisen, der »in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist«. Die Kenn-

* Christoph Germer ist Rechtsanwalt am Standort Hamburg von Ebner Stolz.

¹ Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung – HkRNDV vom 8. November 2018, BGBl. I S. 1853.

zeichnung muss, so schreibt es die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vor, einfach, verständlich in graphischer Form erfolgen und deutlich erkennbar von der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG abgesetzt sein. Die Registerverwaltung ist berechtigt, die textliche und graphische Gestaltung der Kennzeichnung durch Allgemeinverfügung zu regeln.

Mit Regionalnachweisen können Lieferanten aber nur die Mengen als regional erzeugten EEG-Strom deklarieren, die sie in der Stromkennzeichnung gem. § 42 EnWG als »Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage«

kennzeichnen müssen. Regionalnachweise können daher nicht dazu genutzt werden, ein komplett »regionales« Stromprodukt zu gestalten, weil sie sich höchstens auf die Strommengen beziehen können, die im Rahmen des EEG gewälzt werden. Das ist ein großes Manko der Regelung. Noch ist nicht absehbar, ob und ggf. welche Grenzen das Umweltbundesamt den Stromlieferanten bei der Kennzeichnung und damit der Vermarktung der regionalen Strommengen setzt. Auch davon wird es abhängen, ob Stromlieferanten das neue Angebot nutzen werden oder das Instrument in Vergessenheit gerät.